

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN „AM TRÄNKWALD - VERSORGBEREICH LEBENSMITTEL - NAHVERSORGER“ IN DER VERBANDSGEMEINDE WEILERBACH, ORTSGEMEINDE RODENBACH

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rodenbach hat mit Beschluss vom 27.06.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Tränkwald – Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Am Tränkwald – Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Am Tränkwald – Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger“, bestehend aus Plan und Begründung, im Rathaus der Verbandsgemeinde Weilerbach, Abteilung 3 – Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen, Zimmer 218, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz der Bebauungsplan „Am Tränkwald – Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger“ auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weilerbach unter www.weilerbach.de/rathaus/bekanntmachungen veröffentlicht ist.

Hinweise gem. §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Am Tränkwald – Versorgungsbereich Lebensmittel - Nahversorger“ schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes:

-den beiliegenden Planungsteil hier abdrucken-

i.V.

Ernst Müller

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsnachweis: Amtsblatt am 01.08.2019